

Zentraler Wahlvorstand

14195 Berlin, Rudeloffweg 25/27

(030) 838 – 55110

geschaeftsstelle-zwv@zuv.fu-berlin.de

www.fu-berlin.de/zwv

Nr. 22/24 vom 09.10.2024

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Neuwahl zum Rat der Beschäftigten der Universitätsbibliothek (UB-Rat) der Freien Universität Berlin am 12. November 2024

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands. Weitere Informationen und alle gültigen Rechtsgrundlagen finden Sie zudem unter www.fu-berlin.de/zwv/vorschriften

Die folgenden Wahlvorschläge wurden geprüft und zugelassen. Die Reihenfolge der Bewerbenden wurde entsprechend § 14 Absatz 2 FU-WahlO vorgenommen.

a) sonstige Dienste

Der zum Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge eingereichte Wahlvorschlag mit nur einer Bewerberin in der Laufbahngruppe des Sonstigen Dienstes entsprach nicht den Vorgaben des § 12 Abs. 3 FU-WahlO und war daher nicht zuzulassen.

Entsprechend § 49 Absatz 2 des Berliner Hochschulgesetzes üben die in der Wahl am 15. November 2022 Gewählten ihr Amt weiter aus.

b) gehobener Dienst

Name, Vorname	Bereich	Amts- /Dienstbezeichnung	Laufbahngruppe
Taylor, Viola	Medienservices	Bibl. – Oberamtsrätin	G
Kerber, Simone	Medienservices	Bibl. – Amtsfrau	G
von Baumbach, Ruth	Ausk. + Teach. Lib.	Bibl. – Oberinspekt.	G

c) höherer Dienst

Bis zum Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge sind beim Zentralen Wahlvorstand keine Wahlvorschläge für die Laufbahngruppe des Höheren Dienstes eingereicht worden.

Entsprechend § 49 Absatz 2 des Berliner Hochschulgesetzes üben die in der Wahl am 15. November 2022 Gewählten ihr Amt weiter aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Nach § 14 Absatz 4 FU-WahlO kann jede Wahlberechtigte gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit oder die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Die Frist läuft am letzten Tage um 12.00 Uhr ab. Über den Einspruch entscheidet der Zentrale Wahlvorstand. Der Einspruch ist beim Zentralen Wahlvorstand, 14195 Berlin, Rudeloffweg 25/27, schriftlich einzulegen und zu begründen. Soweit die im Einspruch behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der o.g. Frist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.



Demiri
(Geschäftsstelle des
Zentralen Wahlvorstands)